

Aufruf zum Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern

Äste von Bäumen, Hecken und Sträuchern, die auf Gehwege und Strassen hinausragen, behindern die Fussgänger, gefährden den Strassenverkehr und schränken den Winterdienst unnötig ein.

Die Eigentümer von Grundstücken an öffentlichen Strassen und Gehwegen **sind verpflichtet**, die in das Lichtraumprofil der Verkehrsflächen ragenden Bäume und Sträucher **dauerhaft zurückgeschnitten zu halten**. Einfriedungen haben einen Abstand von 60 cm, gemessen ab Strassenmark, aufzuweisen. Die gesetzlichen Mindesthöhen, die frei sein müssen, betragen:

- bei Fahrbahnen 4.5 Meter
- bei Gehwegen und Trottoirs 2.5 Meter

Die Liegenschaftsbesitzer sind zum regelmässigen Rückschnitt verpflichtet. Sie sind gleichzeitig aufgefordert, darauf zu achten, dass **Verkehrssignale, Strassenschilder und Strassenbeleuchtungen nie verdeckt und die auferlegten Sichtzonen bei Ausfahrten in öffentliche Strassen stets frei gehalten sind** (30 m bei einer Beobachtungsdistanz von 2.5 m).

Bäume, Hecken und Sträucher, welche bis **31. Oktober 2020** nicht zurückgeschnitten sind, werden auf Kosten der Besitzer aufgeastet.

Häckseldienst
Anmeldeschluss

Freitag
Mittwoch

23. Oktober 2020
21. Oktober 2020